

Die Gemeinde Apfeldorf erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, folgende

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des Außenbereichs nach § 35 BauGB.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,7 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. In Bebauungsplänen enthaltene Einbeziehungen des jeweils geltenden gesetzlichen Abstandsflächenrechts stellen keine abweichend festgesetzten Abstandsflächen im Sinne des Satzes 1 dar, so dass insofern ebenfalls §2 gilt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Apfeldorf, den 28.01.2021

gez. Siegel

gez. Gerhard Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 28.01.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.01.2021 angebracht und am 11.02.2021 wieder abgenommen.

Reichling, 11.02.2021

gez. Siegel

gez. Preiß, Verw. Ang.